

# Amtsblatt

## für den Landkreis Stendal

Jahrgang 16

22. Februar 2006

Nummer 4

### Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	<b>Landkreis Stendal</b> – Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal .....	29
	– Bekanntmachung über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung .....	29
2.	<b>Landkreis Jerichower Land</b> – Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters .....	30
3.	<b>Stadt Stendal</b> – Tiefbauamt – Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau der „Kurzen Straße 1. BA“ in Borstel .....	30
4.	<b>Stadt Stendal</b> – Kämmerei – Haushaltssatzung der Stadt Stendal für das Haushaltsjahr 2006 .....	30
5.	<b>Stadt Stendal, Trägergemeinde der VerwGem Stendal-Uchtetal</b> – Bekanntmachung über die Möglichkeit auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 26.03.2006 .....	30
	– Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Volgfelde .....	31
6.	<b>Stadt Havelberg</b> – Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 26.03.2006 .....	31
7.	<b>VerwGem Elbe-Havel-Land</b> – Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Sandau (Elbe) und der Gemeinde Wulkau über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 26.03.2006 .....	32
8.	<b>VerwGem Bismarck/Kläden</b> – Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 26.03.2006 .....	32
	– 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bismarck (Altm.) .....	33
	– 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bismarck (Altm.) .....	33
	– Haushaltssatzung der Stadt Bismarck (Altm.) 2006 .....	33
	– Bekanntmachungssatzung der Gem. Holzhausen .....	34
	– Bestätigung Jahresrechnung 2004 und Entlastung Bürgermeister 2004 Gemeinde Kremkau .....	34
	– Änderungssatzungen der Hauptsatzungen der Gemeinden Badingen, Grassau, Käthen, Steinfeld (Altm.) und deren Genehmigungen .....	34
	– Genehmigung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Querstedt .....	35
9.	<b>VGem Arneburg-Goldbeck</b> – Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Bertkow .....	36
10.	<b>VGem Tangerhütte-Land</b> – Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 26.03.2006 .....	36
	– Haushaltssatzung der VerwGem für das Haushaltsjahr 2006 sowie deren Genehmigung und Bekanntmachung .....	36
	– Bekanntmachung der Gemeinde Jerchel über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004 .....	37
11.	<b>Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband „Tanger“</b> – Schau der Gewässer 2. Ordnung für die Schäubezirke Angern, Demker, Grieben, Lüderitz und Tangerhütte .....	37
12.	<b>Landesamt für Vermessung und Geoinformation</b> – Bekanntgabe der Offenlegung der Gemarkungen Havelberg, Uchtspringe und Uchtspringe-Deetz .....	37

#### Landkreis Stendal

#### Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal

Auf der Grundlage des § 36 LWO LSA macht der Kreiswahlleiter folgendes bekannt:  
Der Kreiswahlausschuss hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 10.02.2006 für die Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal die in Folge aufgeführten Kreiswahlvorschläge zugelassen.

#### Wahlkreis 03 Havelberg-Osterburg

- Schulz, Nico**  
Dipl.-Kaufmann  
geb. 1973, Osterburg  
Schlossstraße 27a,  
39606 Osterburg OT Krumke
- Dr. Paschke, Helga**  
Physiotherapeutin / MdL  
geb. 1953, Storkow  
Heidestr. 44, 39524 Klietz
- Bergmann, Ralf**  
Diplom-Biologe  
geb. 1962, Dortmund  
Friedensstr. 16,  
39596 Hohenberg-Krusemark
- Bausemer, Arno**  
Student der Journalistik  
geb. 1982, Havelberg  
Große Straße 11, 39524 Hohengöhren
- Stapel, Eduard**  
Dipl.-Journ. u. Dipl.-Theol.; EU-Rentner  
geb. 1953, Bismarck (Altmark)  
Neue Straße 02, 39629 Bismarck
- Ahlf, Klaus Dieter**  
Fachagrarwirt, selbständig  
geb. 1965, Heidelberg  
Kabelitzer Weg 5, 39524 Schönhausen
- Niemann, Florian**  
Schüler  
geb. 1987, Marienberg  
Schloßstr. 41,  
39606 Osterburg OT Krumke

Christlich Demokratische  
Union Deutschlands  
CDU

Die Linkspartei. PDS  
Die Linke.

Sozialdemokratische Partei  
Deutschlands  
SPD

Freie Demokratische Partei  
FDP

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
GRÜNE

Bündnis Offensive für  
Sachsen-Anhalt  
Offensive D - STATT Partei -  
DSU

Einzelwahlvorschlag

#### Wahlkreis 04 Stendal

- Güssau, Hardy Peter**  
Gymnasiallehrer  
geb. 1962, Stendal  
Dr.-Gustav-Nachtigal-Str. 14,  
39576 Stendal
- Zimmermann, Helga**  
Diplomlehrerin  
geb. 1945, Jahnsdorf  
Scharnhorststr. 15, 39576 Stendal
- Tögel, Tilman**  
Elektromeister, MdL  
geb. 1960, Leipzig  
Prinzenstr. 15, 39576 Stendal
- Faber, Marcus**  
Student der Politikwissenschaften  
geb. 1984, Stendal  
Brauhausstraße 73, 39576 Stendal
- Gröger, Adolf**  
Jurist, Lehrer  
geb. 1952, Gütersloh  
Brüderstr. 20, 39576 Stendal
- Pöpel, Hans-Ulrich**  
Makler für Finanzdienstleistungen  
geb. 1959, Stendal  
Großer Markt 6, 39606 Osterburg

Stendal, den 10.02.2006

gez. Annemarie Theil  
die stellv. Kreiswahlleiterin

#### Einzelwahlvorschlag

Christlich Demokratische  
Union Deutschlands  
CDU

Die Linkspartei. PDS  
Die Linke.

Sozialdemokratische Partei  
Deutschlands  
SPD

Freie Demokratische Partei  
FDP

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
GRÜNE

#### Einzelwahlvorschlag

#### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B. v. 25.06.2005 (BGBl. Teil I Nr. 37 S. 1757), geändert durch Artikel 2

des Gesetzes vom 24.06.2005 (BGBl. Teil I S. 1794) i.V.m § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08. 2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
13.12.2005	Stadt Arneburg	Gewässerausbau – Neubau Gewässer zweiter Ordnung und Einbindung vorhandener Gewässer zur Aufnahme, Ableitung und Versickerung von Regenwasser	Arneburg	21 19	88, 89, 20/20, 20/12, 1/1, 1/2, 89/2, 316/89, 90, 31/1

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d.F.d.B. v. 21.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 15 vom 24.04.1998 S. 186), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des WG LSA vom 15.04. 2005 (GVBl. LSA Nr. 23/2005), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.  
Hinweis:  
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 27. Januar 2006

  
Jörg Hellmuth  
Landrat



## Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 5 Genthin und 6 Burg

Gemäß § 23 Abs. 1 BWG i.V.m. § 36 LWO wird bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 07.02.2006 folgende Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 26.03.2006 im Wahlkreis 5 Genthin zugelassen hat:

1	<b>Radke, Detlef</b> Dipl.-Agrar-Ing. geb. 1956, Tangerhütte Parkstraße 12 39517 Weißewarte	<b>Christlich Demokratische Union Deutschlands</b> CDU
2	<b>Czeke, Harry</b> Diplom-Agraringenieur (FH) geb. 1961, Tangermünde Brandenburger Str. 51 39307 Genthin	<b>Die Linkspartei. PDS</b> Die Linke.
3	<b>Gruber, Denis</b> Doktorand für Soziologie geb. 1978, Stendal Bismarckstraße 59 39517 Tangerhütte	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</b> SPD
4	<b>Jüenemann, Thomas</b> Versicherungsfachmann geb. 1970, Stendal In den Töpferstiegen 1 39590 Tangermünde	<b>Freie Demokratische Partei</b> FDP
5	<b>Sander, Günter</b> Krankenpfleger geb. 1960, Magdeburg Lindenstraße 4 39307 Genthin	<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN</b> GRÜNE
6	<b>Kersten, Friedrich</b> Schlosser- u. Schmiedemeister geb. 1950, Ringfurth Schulstraße 6a 39517 Ringfurth	<b>Bündnis Offensive für Sachsen-Anhalt</b> Offensive D – STATT Partei – DSU
7	<b>Jackowski, Angela</b> Finanzkauffrau geb. 1953, Stendal Mühlenweg 6 39517 Cobbel	<b>Gerechtigkeit - Umwelt - Tierschutz</b> <b>DIE GRAUEN - Graue Panther - ödp - Die Tierschutzpartei</b> GUT

Burg, den 13.02.2006

In Vertretung  
gez. Berkling

**Stadt Stendal**  
– Der Oberbürgermeister –

## Bekanntmachung der Stadt Stendal Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau der „Kurzen Straße 1. BA“ in Borstel mit Zufahrten, Regenentwässerung und Beleuchtung

Das Plangebiet „Kurze Straße 1. BA“ im OT Borstel erstreckt sich vom Bauende Mühlen-

schlag bis zum Bahnkörper in südwestlicher Richtung. Die Gesamtlänge des Bauvorhabens beträgt ca. 235,00 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, vom **01.03.2006 – 31.03.2006** öffentlich aus. Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

**Dienstag** 09.00-12.00 Uhr sowie  
**Donnerstag** 09.00-18.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Darüber hinaus findet am **21.03.2006** die Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

**Ort:** **Alte Schule in Borstel**  
**Beginn:** **18.00 Uhr**

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, den 22.02.2006

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

**Stadt Stendal**  
– Der Oberbürgermeister

## Haushaltssatzung der Stadt Stendal für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der GO LSA vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 am 12.12.2005 beschlossen.

**§ 1**

Der Haushaltspunkt für das Haushaltsjahr 2006 wird im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	53.542.400 €
in der Ausgabe auf	53.542.400 €
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	14.685.500 €
in der Ausgabe auf	14.685.500 €

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.589.100 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.465.900 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 € am 15. August jeden Jahres fällig.

Stendal, den 16.02.2006

  
Klaus Schmotz



**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**  
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landrat am 15.02.2006 unter Aktenzeichen 30.01.05 mit Auflagen erteilt worden.  
Der Haushaltspunkt liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 23.02.2006 bis 03.03.2006 zur Einsichtnahme im Markt 7, Zimmer 202, von Montag bis Freitag in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Stendal, den 16.02.2006

  
Klaus Schmotz



## Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 26.03.2006

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal liegt in der Zeit vom **06.03.2006 bis 11.03.2006** während der Dienststunden im

**Rathaus, 39576 Stendal, Markt 1, Service-Punkt,**  
zu jedermanns Einsicht aus.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.  
Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **11.03.2006 bis 12.00 Uhr**, bei der **Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal, 39576 Stendal, Markt 1, Service-Punkt**, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05.03.2006** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 04 - Stendal**, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Die persönliche Briefwahl ist für wahlberechtigte Personen der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal ab dem 13.03.2006 in 39576 Stendal, Markt 14/15, Raum 26, möglich. Das Briefwahllokal ist zu den Dienstzeiten des Einwohnermeldeamtes geöffnet.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb seines Wahlbezirks aufhält;

b) wenn sie ihre Wohnung ab dem 20.02.2006 in einen anderen Wahlbezirk  
• innerhalb der Gemeinde,  
• außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 Landeswahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) (bis zum 05.03.2006) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 11.03.2006) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24.03.2006, 18.00 Uhr**, bei der VG Stendal-Uchtetal mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, bei der VG Stendal-Uchtetal, 39576 Stendal, Markt 14/15, Raum 26, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.

Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin und der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stendal, 22.02.2006

  
Klaus Schmotz  
Leiter der Trägergemeinde



Gemeinde Volgfelde

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde in seiner Sitzung am 26.01.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf

150.700 EUR

in der Ausgabe auf

150.700 EUR

### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf

53.900 EUR

in der Ausgabe auf

53.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

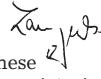
§ 6

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 23.02.2006 bis 07.03.2006 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Volgfelde, den 26.01.2006

  
Langnese  
Bürgermeisterin



## Bekanntmachung der Stadt Havelberg über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 26.03.2006

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Havelberg liegt in der Zeit vom 06.03. - 11.03.2006 während der Dienststunden, am 07.03.2006 bis 18:00 Uhr, bei der Stadt Havelberg, Rathaus, Markt 1, Zimmer 104, zu jedem Manns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 11.03.2006 bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Havelberg einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.03.2006 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 03 Havelberg-Osterburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die aus wichtigem Grund das zuständige Wahllokal nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind z.B.

a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,

b) wenn sie ihre Wohnung ab dem 20.02.2006 in einen anderen Wahlbezirk  
- innerhalb der Gemeinde  
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen, wegen Freiheitsentziehung, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder des sonstigen körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,  
a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 LWO (bis zum 05.03.2006) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 11.03.2006) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfristen nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 24.03.2006, 18.00 Uhr, bei der Stadt Havelberg mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Stellt eine Person für eine andere Person einen Antrag, muss sie durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie dazu berechtigt ist.  
Die antragstellende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich:  
a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,  
b) einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,  
c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenden roten Wahlbriefumschlag und  
d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Stadt Havelberg auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Havelberg, 22.02.2006



Poloski  
Bürgermeister

## Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Sandau (Elbe) und der Gemeinde Wulkau über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 26. März 2006

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl liegt in der Zeit vom 06.03.2006 bis 11.03.2006 während der Dienststunden

Montag	von 7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	von 7.30 - 18.00 Uhr
Mittwoch	von 7.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	von 7.30 - 17.00 Uhr
Freitag	von 7.30 - 12.00 Uhr

im Einwohnermeldeamt des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Marktstr. 2 in 39524 Sandau (Elbe) zu jedermann's Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 11.03.2006 bis 12.00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe), einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Einwohnermeldeamt des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land, Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe), eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.03.2006 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis 3 Havelberg-Osterburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,  
b) wenn er seine Wohnung ab dem 20.03.2006 in einen anderen Wahlbezirk innerhalb der Gemeinde oder außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,  
c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,  
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 LWO (bis zum 11.03.2005) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,  
c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.03.2006, 18.00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Marktstr. 2 in 39524 Sandau (Elbe) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Pkt. 5.2. Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.  
Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich  
- einen amtlichen Stimmzettel,  
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,  
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenden roten Wahlbriefumschlag und  
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von dem Einwohnermeldeamt des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land, Nebenstelle Marktstr. 2, 39524 Sandau (Elbe), auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.



i.A. Dreßler  
Ordnungsamt

## Öffentliche Bekanntmachung für die Gemeinden der VGem Bismark/Kläden Landtagswahl am 26.03.2006 Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Gemäß § 16 LWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl ist im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11 in 39629 Bismark vom 06.03.2006 bis 11.03.2006 während der Dienststunden einzusehen.  
Am 07.03.2006 kann das Wählerverzeichnis bis 18.00 Uhr eingesehen werden.
2. Innerhalb o.g. Frist kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11 in 39629 Bismark beantragt werden.
3. Den wahlberechtigten Bürgern, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ist eine Wahlbenachrichtigungskarte zugegangen.
4. Mit dem Erhalt der Wahlbenachrichtigung kann ein Wahlberechtigter einen Antrag auf die Erteilung eines Wahlscheines im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden, Breite Straße 11 in 39629 Bismark beantragen, wenn  
4.1. er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,  
4.2. er nach dem 35. Tage vor der Wahl seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,  
4.3. er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.  
5. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn  
5.1. er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;  
5.2. sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,  
5.3. sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren vom Kreiswahlleiter festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.  
6. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde bis spätestens 24.03.2006, 18.00 Uhr, gestellt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan.  
Soweit die Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.  
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, den 26.03.2006, bis 15.00 Uhr gestellt werden.  
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Punkt 5.1. bis 5.3. angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.  
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich  
- einen amtlichen Stimmzettel,  
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,  
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Kreiswahlleiters versehenden roten Wahlbriefumschlag  
- ein Merkblatt für die Briefwahl.
8. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 04 - Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
9. Wahlberechtigte Bürger, die bis zum 05.03.2006 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, bzw. die Wahlbenachrichtigung unrichtige oder unvollständige Angaben enthält, können einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 11.03.2006 im Wahlbüro der Verwaltungsgemeinschaft Vgem Bismark/Kläden, Breite Straße 11 in 39629 Bismark stellen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Landeswahlgesetzes sowie der Landeswahlordnung. Nach dem 11.03.2006 ist kein Einspruch mehr zulässig.

Kläden, den 15.02.06



Verena Schlüsselburg  
Im Auftrag und im Namen  
der Gemeindewahlleiter

## 3. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bismark (Altmark)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808), § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774), hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 02.02.2006 die nachfolgende Änderung der Satzung beschlossen.

### § 1 Aufnahmebedingungen

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bismark (Altmark) stehen im Rahmen ihrer verfügbaren Plätze allen Kindern ab einem Alter von 8 Wochen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Bismark (Altmark) haben, offen. Weitere Kinder können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten aus anderen Gemeinden mit Zustimmung ihrer Wohnsitzgemeinde aufgenommen werden. Zwischen der Stadt Bismark (Altmark) und der entsendenden Gemeinde muss vorab eine Vereinbarung über den Finanzausgleich abgeschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist von den Erziehungsberechtigten/Eltern schriftlich an die Stadt Bismark (Altmark) zu stellen. Antragsformulare sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden erhältlich.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages, in dem die täglichen Betreuungsstunden und die tägliche Betreuungszeit vereinbart sind. Damit wird gleichzeitig diese Satzung und die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bismark (Altmark) anerkannt.
- (4) Anspruch auf einen ganztägigen Platz in der Kinderkrippe „Sonnenkäfer“ und Kindertagesstätte „Pusteblume“ haben Kinder bis zum Schuleintritt, wenn aus Gründen der Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme der Erziehungsberechtigten/Eltern (auch bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften) an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ein Bedarf für eine solche Förderung besteht. In diesem Fall ist von den Erziehungsberechtigten/Eltern umgehend ein geeigneter Nachweis für den Betreuungsbedarf bei Anmeldung, Änderung der Anspruchsvoraussetzung und dann jährlich zum Jahresanfang zu erbringen. Eine Veränderung des Rechtsanspruchs tritt unmittelbar mit der Veränderung der anspruchsbegründeten Umstände ein. Bei fehlender oder unvollständiger Auskunft besteht nur ein Anspruch auf eine fünfstündige Betreuung des Kindes.
- (5) Die Stadt Bismark (Altmark) kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten/Eltern im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten eine über den gesetzlichen Anspruch hinausgehende Betreuungsdauer bewilligen. Die Betreuung des Kindes im Hort erfolgt vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss. Während der Schulferien besteht für die Hortbetreuung der Anspruch auf einen Ganztagsplatz gem. § 17 Abs. 2 KiFöG.
- (6) Eine Hortbetreuung nur während der Schulferien ist möglich.
- (5) Vor erstmaliger Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Bismark (Altmark) ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes der Leiterin der Einrichtung vorzulegen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 5 Tage sein. Dem gemäß werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Ungeziefer und Infektionskrankheiten sind.
- (6) Über die Aufnahme von Kindern, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, entscheidet das Jugendamt des Landkreises Stendal in Zusammenarbeit mit dem Amt für Versorgung und Soziales.

### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 02.02.2006



Siegel

## 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bismark (Altmark)

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 808), § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 700) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA S. 774), hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 02.02.2006 die nachfolgende Änderung der Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt Bismark (Altmark) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Betreuung der Kinder in ihren Kindertagesstätten Elternbeiträge (Benutzungsgebühren). Die Elternbeiträge sind öffentlich-rechtliche Abgaben und dienen der Unterhaltung der Einrichtungen.
- (2) Die Elternbeiträge sind für einen vollen Monat zu entrichten. Ändert sich für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter der Betreuungsanspruch

für die Halbtags- bzw. Ganztagsbetreuung während eines Monats, so richtet sich die Höhe des Elternbeitrags nach dem Umfang der Betreuung, der während dieses Monats überwiegend in Anspruch genommen wird.

Wird eine Hortbetreuung nur für die Zeit der Schulferien vereinbart, sind die Elternbeiträge nur für den entsprechenden Zeitraum zu entrichten.

- (3) Für über den gesetzlichen Anspruch hinaus zusätzlich vereinbarte Betreuungsstunden in der Kinderkrippe „Sonnenkäfer“ und der Kindertagesstätte „Pusteblume“ ist ein Zusatzbeitrag zu entrichten.

### § 2 Höhe der Elternbeiträge

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des § 13 KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt in folgender Höhe festgesetzt:

a) für einen Platz in der Kinderkrippe „Sonnenkäfer“ und der Kindertagesstätte „Pusteblume“	
- Betreuungszeit bis zu 5 Stunden täglich	100,00 Euro/Monat
- Betreuungszeit mehr als 5 Stunden täglich	144,00 Euro/Monat
- Zusatzbetreuungsstunde	
Kinder 0-3 Jahre	3,00 Euro je Stunde und Tag
Kinder 3 Jahre - Schuleintritt	1,40 Euro je Stunde und Tag
b) für einen Hortplatz	
- Regelplatz	40,00 Euro/Monat
- Ferienhort	4,00 Euro/Tag.

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bismark, den 02.02.2006

*J. V. D. R.*  
Wolter  
Bürgermeisterin



Siegel

## Haushaltssatzung der Stadt Bismark (Altmark) für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 92-94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), hat der Stadtrat der Stadt Bismark (Altmark) in seiner Sitzung am 02.02.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltssatzung wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2006

#### im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	2.958.300,00 Euro
in der Ausgabe auf	2.958.300,00 Euro

#### im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	553.900,00 Euro
in der Ausgabe auf	553.900,00 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 500.000,00 Euro.

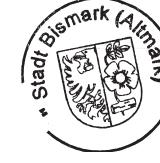
### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 290 v.H.

Bismark, den 02.02.2006

*J. V. D. R.*  
Wolter  
Bürgermeisterin



Siegel

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Stadt Bismark (Altmark)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen wurden der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal zur Prüfung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Haushaltssatzung liegt nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808)

vom 23.02.2006 bis 10.03.2006

bei der Verwaltungsgemeinschaft Bismark/Kläden,  
Breite Straße 11, 39629 Bismark (Altmark), Zimmer 12,  
während der Dienststunden

öffentlicht zur Einsichtnahme aus.

Bismark, den 22.02.2006

*J. V. D. R.*  
Wolter  
Bürgermeisterin



Siegel

## Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Holzhausen

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat der Gemeinde Holzhausen in seiner Sitzung am 03.11.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

### § 1

#### Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Stendal.
2. Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden, Breite Straße 11, 39629 Bismarck, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

### § 2

#### Ortsübliche Bekanntmachungen

1. Die ortsübliche Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Holzhausen, – Dorfstraße 11 (gegenüber Grundstück A. Warmuth, Dorfstraße 16). Die Aushängefrist beträgt mindestens drei Tage.
2. Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Schaukasten der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, acht Tage.

### § 3

#### Bekanntmachungen zu Wahlen

1. Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde.

### § 4

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Holzhausen, den 03.11.2005

  
Witte  
Bürgermeisterin



## Beschlussfassung der Gemeinde Kremkau über die Jahresrechnung 2004 sowie der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 108 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal vom 13.10.2005 und der Stellungnahme des Bürgermeisters bestätigt der Gemeinderat der Gemeinde Kremkau auf seiner Sitzung am 23.01.2006 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004. Dem Bürgermeister wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2004 erteilt.

Kremkau, den 23.01.2006

  
i. V. Schuppert



## Bekanntmachung der Gemeinde Kremkau über die Jahresrechnung 2004 sowie der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2004

Der vorstehende Entlastungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Jahresrechnung 2004 nebst Anlagen liegt vom

23. Februar 2006 bis 10. März 2006  
in der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden,  
Breite Straße 11, 39629 Bismarck (Altmark),  
Zimmer 12, während der Dienststunden

öffentlicht zur Einsichtnahme aus.

Kremkau, den 22.02.2006

  
i. V. Schuppert



## Genehmigung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Badingen

Mit Schreiben vom 09.01.2006 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 808) – GO LSA – die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Badingen zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Gemeinderat am 08.12.2005 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Badingen.

  
Jörg Hellmuth

## 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Badingen

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Badingen in seiner Sitzung am 08.11.2005 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Badingen vom 27.01.2000 beschlossen.

### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung

##### § 1 – Name, Bezeichnung

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gemeinde Badingen ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/ Kläden.

(Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.)

##### § 2 – Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(Absatz 1 wird unterteilt in (1) und (2).)

- (1) Das Wappen der Gemeinde Badingen ist geteilt von Gold und Grün, oben ein laufender schwarzer Wolf, unten eine goldene Wiege.

- (2) Die Flagge der Gemeinde Badingen ist gelb-grün-gelb (1:4:1) gestreift (Längsformat: Streifen senkrecht verlaufend, Querformat: Streifen waagerecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.

(Aus Absatz 2 – Dienstsiegel – wird somit Absatz 3.)

- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Badingen“ – in der Mitte das Wappen der Gemeinde Badingen.

##### § 12 – Öffentliche Bekanntmachung

Absätze 1-3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen Verordnungen im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/ Kläden.

- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden, Am Schloß 1 in 39579 Kläden während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt **zwei Wochen**, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen, für die besondere gesetzliche Regelungen zutreffen, wird im Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden hingewiesen.

(Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.)

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Badingen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Badingen, den 08.12.2006

  
B. Bell  
Bürgermeister



## Genehmigung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grassau

Mit Schreiben vom 06.12.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 808) – GO LSA – die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grassau zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Gemeinderat am 17.11.2005 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Grassau.

  
Jörg Hellmuth



## 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Grassau

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Grassau in seiner Sitzung am 17.11.2005 folgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Grassau vom 21.10.1999 beschlossen.

### Artikel 1

#### Änderung der Hauptsatzung

##### § 1 – Name, Bezeichnung

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die Gemeinde Grassau ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/ Kläden.

(Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.)

##### § 12 – Öffentliche Bekanntmachung

Absätze 1-3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Gebührenordnungen und

sonstigen Verordnungen im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden*.

(2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der *Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden, Am Schloß 1 in 39579 Kläden* während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden* hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt **zwei Wochen**, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen, für die besondere gesetzliche Regelungen zutreffen, wird im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden* hingewiesen.

(Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.)

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Grassau tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grassau, den 17.11.2005

  
Bürgermeister



Siegel

## Genehmigung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Käthen

Mit Schreiben vom 20.12.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 808) – GO LSA – die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Käthen zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Gemeinderat am 21.11.2005 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Käthen.

  
Jörg Hellmuth

## 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Käthen

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Käthen in seiner Sitzung am **21.11.2005** folgende **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung** der Gemeinde Käthen vom 25.10.1999 beschlossen.

## Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

### § 1 – Name, Bezeichnung

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gemeinde Käthen ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/ Kläden.  
(Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.)

### § 12 – Öffentliche Bekanntmachung

Absätze 1-3 erhalten folgende Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen Verordnungen im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/ Kläden*.

(2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der *Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden, Am Schloß 1 in 39579 Kläden* während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden* hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt **zwei Wochen**, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen, für die besondere gesetzliche Regelungen zutreffen, wird im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden* hingewiesen.

(Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.)

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Käthen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Käthen, den 21.11.2005

  
Bürgermeister



Siegel

## Genehmigung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinfeld (Altmark)

Mit Schreiben vom 10.01.2006 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S.

568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 808) – GO LSA – die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinfeld (Altmark) zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Gemeinderat am 08.12.2005 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinfeld (Altmark).

  
Jörg Hellmuth



## 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinfeld (Altmark)

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steinfeld (Altmark) in seiner Sitzung am **08.12.2005** folgende **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung** der Gemeinde Steinfeld (Altmark) vom 05.10.1999, mit ergänzendem Beschluss vom 08.02.2000, beschlossen.

## Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

### § 1 – Name, Bezeichnung

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gemeinde Steinfeld (Altmark) ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden.

(Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.)

### § 12 – Öffentliche Bekanntmachung

Absätze 1-3 erhalten folgende Fassung:

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen Verordnungen im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/ Kläden*.

(2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der *Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden, Am Schloß 1 in 39579 Kläden* während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden* hingewiesen.

Die Dauer der Auslegung beträgt **zwei Wochen**, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

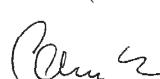
(3) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen, für die besondere gesetzliche Regelungen zutreffen, wird im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden* hingewiesen.

(Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.)

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Steinfeld (Altmark) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinfeld (Altmark), den 08.12.2005

  
Bürgermeister



Siegel

## Genehmigung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Querstedt

Mit Schreiben vom 16.01.2006 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 808) – GO LSA – die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Querstedt zur Genehmigung vorgelegt. Die durch den Gemeinderat am 01.12.2005 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen. Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Querstedt.

  
Jörg Hellmuth



## 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Querstedt

Auf der Grundlage der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Querstedt in seiner Sitzung am **01.12.2005** folgende **1. Änderungssatzung der Hauptsatzung** der Gemeinde Querstedt vom 28.10.1999 beschlossen.

## Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

### § 1 – Name, Bezeichnung

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gemeinde Querstedt ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden.

(Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.)

### § 12 – Öffentliche Bekanntmachung

Absätze 1-3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen, Gebührenordnungen und sonstigen Verordnungen im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden*.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in der *Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden, Am Schloß 1 in 39579 Kläden*, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden* hingewiesen.  
Die Dauer der Auslegung beträgt **zwei Wochen**, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und verkündeten Verordnungen, für die besondere gesetzliche Regelungen zutreffen, wird im *Bürgerkurier der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck/Kläden* hingewiesen.

(Die Absätze 4 und 5 bleiben unverändert.)

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Querstedt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Querstedt, d. 01.12.2005

  
Bürgermeister



Siegel

VGem Arneburg-Goldbeck

## Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Gemeindevorstand der Gemeinde **Bertkow** auf seiner Sitzung am 14.11.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

### § 1

#### Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten „Hallo Nachbarn“.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14 a, während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten „Hallo Nachbarn“ hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

### § 2

#### Ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushangkästen.

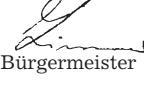
- **Bertkow:** – Dorfstraße/Ecke Babener Straße
- An der Telefonzelle
- **Plätz:** – Dorfstraße am Feuerwehrgerätehaus

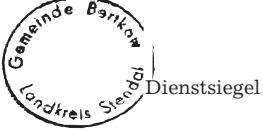
### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bertkow, 14.11.2005

  
Bürgermeister



Dienstsiegel

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

## Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 26.03.2006

Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Scherneck, Schönwalde (A.), Uchtdorf, Uetz, Weißenwarte, Windberge und der Stadt Tangerhütte liegen in der Zeit vom

**06.03.2006 bis 11.03.2006**

während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, zu jedermanns Einsicht aus.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass im Wählerverzeichnis während der Auslegungszeit der Tag ihrer Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 11.03.2006 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ gestellt werden.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.03.2006 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr

laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

### 5 Genthin

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, die aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann.  
Wichtige Gründe sind zum Beispiel:
  - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,
  - b) wenn sie ihre Wohnung ab dem 20.02.2006 in einen anderen Wahlbezirk außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
  - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder des sonstigen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
  - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 LWO bis zum 05.03.06 oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO bis 11.03.06 versäumt hat,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 8 LWO oder der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 LWO entstanden ist,
  - c) wenn ihr Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 24.03.2006, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 2 Buchstaben a-c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenden roten Wahlbriefumschlag und ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person von der wahlberechtigten Person bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tangerhütte, 14.02.2006

Im Auftrag



Birgit Schäfer  
Leiterin d. gem. Verwaltungsamtes

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

## Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ für das Haushaltsjahr 2006

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA Nr. 43), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird festgesetzt:

#### Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 2.122.800 €

in der Ausgabe auf 2.122.800 €

#### Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 933.000 €

in der Ausgabe auf 933.000 €

### § 2

Es werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 900.000 € veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

### § 5

Die Umlage für die Verwaltungsgemeinschaft wird festgesetzt:

– nach der Einwohnerzahl auf 127,38 € je Einwohner –

Tangerhütte, den 25.11.2005



Vorsitzende des  
Gemeinschaftsausschusses

Leiterin des  
gemeinsamen Verwaltungsamtes

## Haushaltssatzung der VGem „Tangerhütte-Land“ für das Haushaltsjahr 2006

Gemäß § 94 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) - GO LSA -, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 808), wurde die am 25.11.2005 vom Gemeinschaftsausschuss beschlossene Haushaltssatzung 2006 mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

### Genehmigung

Von dem im § 2 der Haushaltssatzung ausgewiesenen Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 900.000 € genehmige ich gemäß § 100 Abs. 2 GO LSA

900.000 €

Stendal, 31.01.2006



### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird zusammen mit der Genehmigungserteilung der Kommunalaufsicht vom 31.01.2006 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

09.03.2006 bis 24.03.2006

zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Tangerhütte, den 06.02.2006

Leiterin des  
gemeinsamen Verwaltungsamtes

### Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

## Bekanntmachung der Gemeinde Jerchel über die Jahresrechnung 2004 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2004

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2004.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.  
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 23. 02. bis 17. 03. 2006

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Jerchel, d. 26. 01. 2006

### Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband „Tanger“

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den Schaubezirk Angern wird am 28.03.06 gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“, Tangerhütte, und § 118 WG LSA durchgeführt.

Schaubeauftragte sind:

1. Herr Hubert Framke, Friedensstr. 2c, 39326 Angern
2. Herr Karl-Heinz Schulze, Jacobstr. 9, 39517 Dolle
3. Herr Horst Schichor, Dorfstr. 44a, 39517 Sandbeendorf

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den Schaubezirk Demker wird am 29.03.06 gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“, Tangerhütte, und § 118 WG LSA durchgeführt.

Schaubeauftragte sind:

1. Herr Heinz Schröder, Dorfstr. 3, 39517 Klein Schwarzlosen
2. Herr Helmut Salomon, Dorfstr. 27, 39576 Grobleben
3. Herr Herbert Horstmann, Dorfstr. 1, 39579 Elversdorf

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den Schaubezirk Grieben wird am 30.03.06 gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“, Tangerhütte, und § 118 WG LSA durchgeführt.

Schaubeauftragte sind:

1. Herr Wilfried Steller, Hook 6, 39517 Buch

2. Herr Horst Stengel, Dorfstr. 20, 39517 Schelldorf
3. Herr Heinz Dangler, Sandstr. 10, 39517 Weißewarte

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den Schaubezirk Lüderitz wird am 04.04.06 gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“, Tangerhütte, und § 118 WG LSA durchgeführt.

Schaubeauftragte sind:

1. Herr Manfred Pecker, Schleußer Str. 15, 39517 Lüderitz
2. Herr Bernd Wagner, Dorfstr. 8, 39579 Windberge
3. Herr Berthold Lenz, Budenstr. 19, 39517 Schernebeck

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den Schaubezirk Tangerhütte wird am 05.04.06 gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“, Tangerhütte, und § 118 WG LSA durchgeführt.

Schaubeauftragte sind:

1. Herr Michael, Gruppe, Tangermühle, 39517 Uchtdorf
2. Herr Werner Kornmesser, Werner-Seelenbinder-Ring 7, 39517 Tangerhütte
3. Herr Günter Schulze, Teichstr. 16, 39517 Burgstall

Mängel an den Verbandsanlagen können schriftlich oder mündlich bei den Schaubeauftragten, den Gemeindeverwaltungen oder der Geschäftsstelle des Verbandes bekannt gegeben werden.

An den Schauen nehmen die Schaubeauftragten, staatl. Ämter, anerkannte Naturschutzverbände sowie Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände und die Geschäftsführung des UHV teil. Die Aufgabe ist im § 5 (1) der Satzung festgelegt.

§ 5

„Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.“

### Landesamt für Vermessung und Geoinformation

#### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für alle Flurstücke und Gebäude der Gemarkung Havelberg, Flur 1-24; Uchtspringe, Flur 1-6; und Uchtspringe-Deetz, Flur 1, wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters bezüglich der tatsächlichen Nutzung und des Gebäudebestandes überprüft. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Gebäudedarstellung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen durch die Offenlegung bekanntgemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 01. März 2006 bis 31. März 2006

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Scharnhorststr. 89 in 39576 Stendal während der Besuchszeiten

Mo., Mi.	8.00 - 13.00 Uhr
Di., Do.	8.00 - 18.00 Uhr
Fr.	8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg, einzulegen.

Im Auftrag  
gez. Andreas Schöndube

gez. Siegel

### Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,

Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

**Übersichtskarte zur Offenlegung  
Gemarkung: Havelberg, Uchtspringe und Uchtspringe-Deetz**  
----- Offenlegungsgebiet

